

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2016/206
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	19.09.16
<b>Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Borken anlässlich einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Bürgerservice und Ordnung</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Terwolbeck, Rene	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	05.10.2016	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

Der Rat der Stadt Borken hat in seinen Sitzungen vom 16.03. und 08.06.2016 (siehe Vorlagen 2016/063 und 2016/113) ausführlich über die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen beraten und im Ergebnis eine solche mehrheitlich befürwortet.

Die entsprechende Regelung ist nun in die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Borken vom 03.11.2003“ (Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Borken) aufzunehmen. Sinnvollerweise wird sie an den dortigen § 4 angehängt, der bereits weitere Regelungen zu Tieren getroffen hat. Gleichzeitig soll der § 4 leicht überarbeitet und an die Empfehlungen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes angepasst werden.

aktuelle Fassung	neue Fassung	Begründung
<b>§ 4 Tiere</b>	<b>§ 4 Tiere</b>	
(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Der Anleinzwang gilt auch für Flächen außerhalb bebauter Ortsteile	(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. <del>Der Anleinzwang gilt auch für Flächen außerhalb bebauter Ortsteile</del>	Verweis auf die weitergehenden Bestimmungen des Landeshundegesetzes, die

<p>le, wenn diese von der Ordnungsbehörde entsprechend beschildert sind. Hunde dürfen ohne Aufsicht nicht herumlaufen.</p> <p>(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.</p> <p>(3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.</p>	<p><del>le, wenn diese von der Ordnungsbehörde entsprechend beschildert sind. Hunde dürfen ohne Aufsicht nicht herumlaufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.</del></p> <p>ohne Änderung</p> <p>ohne Änderung</p> <p>(4) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, welche ihrer Katze oder ihrem Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese/n zuvor von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeigneten Datenbank einer überregional tätigen Tierschutzorganisation (z. B. Tasso e.V.) zu registrieren. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalterin oder Katzenhalter gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.</p> <p>(5) Der örtlichen Ordnungsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.</p> <p>(6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastration</p>	<p>grds. vorrangig vor der Ordnungsbehördlichen Verordnung Anwendung finden</p> <p>Die Regelungen zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht ergeben sich aus den vorangegangenen politischen Beratungen.</p>
---	--	---

	<p>tionspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Der Züchter muss einem Rassekatzenzuchtverein angehören oder eine gleichartige Qualifikation vorweisen können.</p> <p>(7) Die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht gilt nicht für Katzen, die in landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich zum Zweck des Mäusefangens und Schädlingsbekämpfens gehalten werden (Hofkatzen).</p>	
--	--	--

**Entscheidungsalternative/n:**

Der Rat der Stadt Borken spricht sich gegen die Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Borken“ aus.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt die vorgeschlagene Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Borken“.